



**WIENER PFADFINDER
UND PFADFINDERINNEN**

Satzungen der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen

18.11.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck des Vereines	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes	3
§ 4. Mitgliedschaft und Vereinszugehörigkeit	4
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit	4 - 5
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7. Verlust oder Suspendierung der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit	6
§ 8. Vereinsorgane	6
§ 9. Landestagung (LT)	6 - 9
§ 10. Präsidium	9 - 10
§ 11. RechnungsprüferInnen	11
§ 12. LandesführerInnentagung (LFT)	11 - 13
§ 13. Landesleitung (LL)	13 - 15
§ 14. LandespfadfinderInnenrat (LPR)	15 - 16
§ 15. Landesverbandsleitung (LVL)	16
§ 16. Landesausbildungsrat (LAR)	16
§ 16a. Landesjugendrat (LJR)	16
§ 17. Schiedsgericht der WPP	16 - 18
§ 18. Kuratorium	18
§ 19. Vereinsvermögen	18
§ 20. Bekanntmachungen	18
§ 21. Auszeichnungen und Ehrungen	18 - 19
§ 22. Auflösung	19

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ und ist die Wiener Landesorganisation der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ), im Folgenden auch mit „Landesverband“ bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
3. Der Vereinsname kann bei Bedarf mit „WPP“ abgekürzt werden.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und hat den Zweck,

1. die PfadfinderInnenbewegung im Bundesland Wien nach den in der Verbandsordnung der PPÖ festgelegten Grundsätzen zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten;
2. seine Mitglieder auf Vereinsebene nach außen zu vertreten;
3. die Ausbildung der Pfadfinderführer und Pfadfinderführerinnen¹ durchzuführen.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - 2.1. die Zugehörigkeit zum Verband PPÖ;
 - 2.2. die dadurch gegebene Zugehörigkeit zu den Weltverbänden der die PfadfinderInnenbewegung (WOSM und WAGGGS);
 - 2.3. die Gründung und Betreuung von Pfadfinder-, Pfadfinderinnen- und kooperativ geführten Gruppen, alle im Folgenden kurz Gruppen genannt, welche
 - 2.3.1. offene Gruppen und damit Zweigstellen des Vereins WPP,
 - 2.3.2. geschlossene Gruppen im Rahmen einer anderen juristischen Person (z.B. Ordensgemeinschaft, Anstalt oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft) entsprechend einem Vertrag zwischen dieser und dem Verein sein können;
 - 2.4. die Zusammenfassung von Gruppen zu übergeordneten organisatorischen Einheiten ohne eigenen vereinsrechtlichen Charakter (Kolonnen) innerhalb des Landesverbands;
 - 2.5. die Veranstaltung von Tagungen, Pfadfinderlagern, Aus- und Weiterbildungsseminaren, Stufenveranstaltungen und dergleichen;
 - 2.6. die Herausgabe, der Vertrieb und Verleih von Druckschriften, Abzeichen und Material;
 - 2.7. die Bereitstellung von pfadfinderischen Ausbildungsstätten (Heime, Lagerplätze, Spielplätze und dergleichen);
 - 2.8. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die die Zwecke des Vereines fördert (Arbeitsübereinkommen mit anderen Organisationen bedürfen jedoch der vorhergehenden Zustimmung der PPÖ);
3. Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
 - 3.1. Beiträge der Mitglieder
 - 3.2. Geld- und Sachspenden, Subventionen, Legate, Erbschaften, Vermächnisse, Schenkungen, Warenvergütungen, Benützungsentgelte, Ausbildungsbeiträge, Lotterieanteile, Flohmärkte usw.
 - 3.3. Sponsoring und Werbung jeglicher Art
 - 3.4. Abhaltung von Veranstaltungen
 - 3.5. Zinserträge

¹ Gemäß der VO der PPÖ kann für die Bezeichnung Pfadfinderführer/-in auch Pfadfinderleiter/-in verwendet werden. Im Folgenden wird der Einfachheit nur die Bezeichnung Pfadfinderführer/-in gewählt.

§ 4. Mitgliedschaft und Vereinszugehörigkeit

1. Die Mitglieder werden unterschieden in

1.1. **Ordentliche Mitglieder**, das sind die jährlich anzuerkennenden Gruppen gemäß § 3 Pkt. 2.3.;

1.2. **Ausübende Mitglieder**, das sind

1.2.1. im Verwaltungsbereich die Mitglieder des Präsidiums und die registrierten Mitglieder der Elternräte,

1.2.2. die von der LandesführerInnentagung in die Landesverbandsleitung gewählten PfadfinderführerInnen,

1.2.3. die von der Landesleitung bestellten und berufenen PfadfinderführerInnen (z.B. GruppenführerInnen, KolonnenführerInnen, Kolonnenbeauftragte), sowie die durch die jährliche Registrierung automatisch auf jeweils ein Jahr in ihre Funktion bestellten StufenführerInnen und StufenassistentInnen;

1.2.4. die von der Landesleitung berufenen AssistentInnen der Landesleitung, die Landesbeauftragten, ReferentInnen und jeweils deren AssistentInnen

1.2.5. die von den in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften in Übereinkunft mit Präsidium und Landesleitung bestellten Landeskuraten und LandeskuratInnen, sofern sie die Mitgliedschaft der WPP angenommen haben.

1.3. **Ehrenmitglieder**, das sind gemäß § 21

1.3.1. die TrägerInnen des Ehrenringes

1.3.2. die wegen ihrer Verdienste um die Bewegung vom Präsidenten/von der Präsidentin zu Ehrenmitgliedern ernannten Personen und

1.3.3. die InhaberInnen einer Ehrenfunktion.

2. Vereinszugehörigkeit ohne die Rechte der Mitglieder haben

2.1. die „**jugendlichen TeilnehmerInnen**“, das sind die bei den WPP registrierten Pfadfinder (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer, Rover) und Pfadfinderinnen (Biber, Wichtel, Guides, Caravelles, Ranger); ihnen gilt das Erziehungswerk der PfadfinderInnenbewegung;

2.2. die **MitarbeiterInnen**, das sind die bei den WPP registrierten HelferInnen und PfadfinderführerInnen zur besonderen Verwendung (zbV). Diese unterstützen die PfadfinderInnenbewegung durch ihre Mitarbeit am Erziehungswerk.

2.3. die **Freunde und Freundinnen**, sowie **Förderer und Förderinnen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen**, die die PfadfinderInnenbewegung in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit

1. **Ordentliche Mitglieder** (Gruppen) erwerben ihre Mitgliedschaft durch die nach ordnungsgemäß erfolgter Registrierung vom Präsidenten/von der Präsidentin gemeinsam mit der Landesleitung durchzuführende erstmalige Gruppenanerkennung. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Gruppenanerkennung abhängig.

Voraussetzung für die Gruppenanerkennung bilden:

1.1. die Gewährleistung einer der Verbandsordnung der PPÖ entsprechenden Gruppentätigkeit;

1.2. bei geschlossenen Gruppen zusätzlich die Einhaltung des Vertrages mit der entsprechenden juristischen Person;

1.3. die zeitgerechte Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Registrierlisten und die Bezahlung des jährlichen Registrierungsbeitrages.

Gruppen, welche nicht mindestens aus zwei aufeinanderfolgenden Stufen (Biber nicht mitgerechnet) mit mindestens einer Arbeitseinheit in der WiWö- oder RaRo-Stufe oder zwei Arbeitseinheiten in den sonstigen Stufen im Sinne der Verbandsordnung der PPÖ bestehen, werden vom Landesverband auf jeweils ein Jahr als Aufbaugruppe registriert. Eine

Registrierung als Aufbaugruppe ist jedoch maximal in drei aufeinanderfolgenden Jahren zulässig.

2. **Ausübende Mitglieder** erwerben ihre Mitgliedschaft

2.1. im Verwaltungsbereich

2.1.1. im Falle einer erforderlichen Wahl aufgrund § 9 Pkt. 3.1. dieser Satzung durch die jeweilige Wahl (PräsidentIn, Vizepräsidentin und Vizepräsident, LandesfinanzreferentIn und LandesfinanzreferentIn Stv., sowie RechnungsprüferInnen);

2.1.2. durch Bestätigung der gemäß § 5 der „Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereins Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ gewählten Personen (Elternratsobmann/Elternratsobfrau, KassierIn);

2.1.3. im Falle der Berufung durch den Präsidenten/die Präsidentin gemäß § 10 Pkt. 2.5. durch die Eintragung in die Registrierungsliste des Präsidiums (Mitglied des Präsidiums),

2.1.4. im Falle der Berufung in den Elternrat gemäß § 6 der „Geschäftsordnung“ der Zweigstellen des Vereins Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ durch Anerkennung der Eintragung in die Registrierungsliste der Gruppe (Mitglied des Elternrates);

durch die Eintragung in die Registrierungsliste des Präsidiums (Mitglied des Präsidiums)

2.2. im Bereich der PfadfinderführerInnen durch

2.2.1. Wahl gemäß § 12 Pkt. 3.4. dieser Satzungen, (Landesleiter und Landesleiterin, Landesbeauftragte für Ausbildung);

2.2.2. die erstmalige Bestellung in eine Funktion durch die Landesleitung gemäß § 13 Pkt. 3.6. bzw. 3.11. (GruppenführerInnen, StufenführerInnen oder StufenassistentInnen);

2.2.3. die erstmalige Berufung in ihre Funktion durch die Landesleitung gemäß § 13 Pkt. 3.4. (AssistentInnen der Landesleitung, als Landesbeauftragte, ReferentInnen sowie jeweils deren AssistentInnen).

2.2.4. die erstmalige Bestellung als LandeskuratIn durch eine in Österreich anerkannte Religionsgemeinschaft über deren Ansuchen in Übereinkunft mit Präsidium und Landesleitung, sofern diese Personen die Mitgliedschaft der WPP annehmen möchten.

3. **Ehrenmitglieder** erwerben ihre Mitgliedschaft aufgrund der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, des Ehrenringes oder einer Ehrenfunktion gemäß § 21.

4. Die Vereinszugehörigkeit ohne die Rechte der Mitglieder erwerben

4.1. **jugendliche TeilnehmerInnen** gemäß § 4 Pkt. 2.1. durch Aufnahme in die Registrierungslisten der Gruppen;

4.2. **MitarbeiterInnen** gemäß § 4 Pkt. 2.2. durch Aufnahme in die Registrierungslisten entweder der Gruppen oder direkt beim Landesverband und

4.3. **Freunde und Freundinnen**, sowie **Förderer und Förderinnen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen** gemäß § 4 Pkt. 2.3. durch Aufnahme in die Registrierungslisten entweder bei den Gruppen oder beim Landesverband.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und Vereinszugehörige haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereines innerhalb ihres Arbeitsgebietes nach Maßgabe dieser Satzungen teilzunehmen und Rat und Aufklärung in pfadfinderischen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

2. Das Stimmrecht in der Landestagung üben gemäß § 9 Pkt. 5.1. aus:

2.1. die ordentlichen Mitglieder (gemäß § 4 Pkt. 1.1.);

2.2. die in § 9 Pkt. 5.2. genannten ausübenden Mitglieder.

3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze, die der Gründer der PfadfinderInnenbewegung, Lord Baden-Powell of Gilwell, niedergelegt hat und insbesondere die Bestimmungen der Verbandsordnung der PPÖ, dieser Satzungen, der Kolonnenordnung, sowie der Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereines Wiener Pfadfinder und

Pfadfinderinnen zu befolgen, sich ordnungsgemäßen Weisungen der Vereinsorgane zu fügen, deren Beschlüsse umzusetzen und für ihre jährliche Registrierung zu sorgen.

§ 7. Verlust oder Suspendierung der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit

1. Ordentliche Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft ausschließlich durch Verweigerung oder Aberkennung ihrer Gruppenanerkennung, die jedoch nur nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Verbandsordnung der PPO erfolgen kann. Ein Austritt einer Gruppe als geschlossene Einheit ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliedschaft ausübender Mitglieder und Vereinszugehöriger endet durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist, Tod, Ausschluss, bzw. Abwahl, nicht erfolgte Wiederwahl, Abberufung oder Widerruf der Bestellung, sofern keine Registrierung in einer anderen Funktion erfolgt; die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Ausschluss, die Abberufung, die Aberkennung oder der Widerruf der Bestellung erfolgt in begründeten Fällen jeweils durch die FunktionsträgerInnen, die für deren Verleihung, Berufung oder Bestellung nach dieser Satzung zuständig sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund immer, sind sämtliche privatrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den WPP zu erfüllen und insbesondere geliehene Gegenstände zurückzustellen.

3. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzungen bzw. der Verbandsordnung der PPO können ausübende Mitglieder der WPP von den jeweils für deren Berufung oder Bestellung zuständigen FunktionsträgerInnen suspendiert werden.

§ 8. Die Vereinsorgane sind

1. die Landestagung (§ 9);
2. das Präsidium (§ 10);
3. die RechnungsprüferInnen (§ 11);
4. die LandesführerInnentagung (§ 12);
5. die Landesleitung (§ 13);
6. der Landespfadfinderrat (§ 14);
7. die Landesverbandsleitung (§ 15);
8. der Landesausbildungsrat (§16);
- 8a. der Landesjugendrat (§ 16a);
9. das Schiedsgericht der WPP (§ 17).

Die unter Pkt. 2 bis 8a genannten Vereinsorgane können sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Jede dieser Geschäftsordnungen bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Landestagung. Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts der WPP ist Teil dieser Satzungen.

§ 9. Die Landestagung (LT)

1. Die Landestagung ist die Generalversammlung („Mitgliederversammlung“) des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes.

2. Die ordentliche Landestagung wird einmal jährlich vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.

2.1. Die Einladung an alle Stimmberechtigten hat spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen;

2.2. die Tagesordnung muss mindestens die Tätigkeitsberichte des Präsidiums, der Landesleitung, sowie der RechnungsprüferInnen beinhalten;

- 2.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge an die Landestagung können von jedem/jeder Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der Landestagung schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden;
- 2.4. der Präsident/die Präsidentin hat, falls rechtzeitig Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge an die Landestagung eingelangt sind, diese in die Tagesordnung aufzunehmen und die endgültige Tagesordnung spätestens zu Beginn der Landestagung bekannt zu geben;
- 2.5. Anträge an die Landestagung sind spätestens acht Tage vor dieser auf der Homepage der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen im Members-Bereich zu veröffentlichen und im Sekretariat der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 2.6. Der Rechnungsabschluss für das vorhergegangene Arbeitsjahr und der Haushaltsplan für das kommende Arbeitsjahr ist schriftlich mit der Einladung an alle Stimmberechtigten zu übermitteln, sofern diese Inhalt der Tagesordnung sind.

3. In die **Zuständigkeit der Landestagung** fallen insbesondere

- 3.1. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, von Vizepräsidentin und Vizepräsident, des Landesfinanzreferenten/der LandesfinanzreferentIn und dessen/deren StellvertreterIn, sowie der RechnungsprüferInnen;
- 3.2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vorhergegangene Arbeitsjahr und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Arbeitsjahr, dies erfolgt durch geheime Abstimmung;
- 3.3. die Entlastung des Präsidiums;
- 3.4. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Registrierungsbeitrages;
- 3.5. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verweigerung oder Aberkennung der Gruppenanerkennung;
- 3.6. Änderungen dieser Satzungen;
- 3.7. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereins Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen und der Kolonnenordnung;
- 3.8. die Genehmigung von allfälligen Geschäftsordnungen der Vereinsorgane gemäß § 8, Punkte 2. bis 8a.;
- 3.9. die Auflösung des Vereines.

4. Eine **außerordentliche Landestagung** wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn

- 4.1. er bzw. sie selbst,
- 4.2. vier gewählte Mitglieder des Präsidiums,
- 4.3. der LandespfadfinderInnenrat (durch gültigen Beschluss) oder
- 4.4. mindestens ein Zehntel der in der Landestagung stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder (Gruppen), mit allen ihnen jeweils bei der von ihnen gewünschten Landestagung zustehenden Stimmen, es verlangen.

Die unter Pkt. 2 festgelegten Einberufungsformalitäten sind sinngemäß anzuwenden. Mit der Einladung ist der Einberufungsgrund bekannt zu geben.

5. **Sitz und Stimme in der Landestagung** haben

- 5.1. die ordentlichen Mitglieder (gemäß § 4 Pkt. 1.1.), die das Stimmrecht durch den Obmann/die Obfrau des Elternrates (ERO), die GruppenführerInnen (GF), den Kassier/die Kassierin und die Delegierten ausüben, wobei jeder dieser Personen eine Stimme zukommt. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus dem Stand der Registrierung zum Zeitpunkt der Einberufung, wobei es für je fünfzig erreichte und registrierte Mitglieder und Vereinszugehörige einen registrierten Delegierten/eine registrierte Delegierte gibt. Es darf jedoch maximal die Hälfte der Delegierten einer Gruppe den aktiven PfadfinderführerInnen angehören. Die Delegierten aktiven PfadfinderführerInnen müssen bei kooperativ geführten Gruppen darüber hinaus das Buben-Mädchen-Verhältnis der Gruppe repräsentieren.

Vertretung durch schriftliche Stimmrechtsübertragung ist nur für den Obmann/die Obfrau des Elternrates (ERO), die GruppenführerInnen (GF), den Kassier/die Kassierin innerhalb der eigenen Pfadfindergruppe zulässig. Aufbaugruppen (§ 5 Pkt. 1.3.) steht nur eine Stimme zu, die durch die Gruppenführung abgegeben wird;

5.2. folgende ausübende Mitglieder: die Mitglieder des Präsidiums, der Landesleiter, die Landesleiterin, die Landesbeauftragten für Ausbildung, die KolonnenführerInnen, die gewählten Landesbeauftragten der Stufen Biber, WiWö, GuSp, CaEx, RaRo und GFIGL sowie der Leiter und die Leiterin des Landesjugendrates. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes innerhalb dieses Personenkreises ist möglich.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums haben die Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht.

6. Das Präsidium legt bis spätestens vier Wochen vor jeder Landestagung aufgrund der jeweils gültigen Registrierungslisten ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an, das während der vier Wochen vor der Wahl im Präsidium, beziehungsweise während der Landestagung am Tagungsort aufzuliegen hat, und in das jedem und jeder Stimmberechtigten während dieses Zeitraumes auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Zu Beginn der Landestagung sind von einer oder mehreren vom Präsidenten/von der Präsidentin beauftragten Person(en) die persönlich erschienenen Stimmberechtigten in dem genannten Verzeichnis deutlich einzutragen und darin auch die gemäß Pkt. 5 erfolgten Stimmrechtsübertragungen unter Anschluss der entsprechenden schriftlichen Vollmachten zu verzeichnen. Einsprüche gegen das Verzeichnis der Stimmberechtigten sind längstens bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit beim dem bzw. der Vorsitzenden der jeweiligen Landestagung zu erheben, der bzw. die auch über die Einsprüche entscheidet.

7. Der Präsident/die Präsidentin, im Falle dessen bzw. deren Verhinderung der oder die damit von ihm bzw. ihr beauftragte Vizepräsident oder Vizepräsidentin, führt den Vorsitz in der Landestagung. Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der Landestagung fest, ob diese beschlussfähig ist.

8. Die rechtzeitig einberufene Landestagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist (Stimmrechtsausübung für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 9 Pkt. 5 und 6). Ist dies nicht der Fall, so ist die Landestagung eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Termin für alle Punkte der ursprünglichen Tagesordnung – ausgenommen die Auflösung des Vereines oder Änderungen von § 9 Pkt. 8 (dieser Punkt) – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten jedenfalls beschlussfähig.

9. **Beschlüsse der Landestagung** werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Pro- und Kontra- Stimmen (Stimmrechtsausübung für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 9 Pkt. 5 und 6) gefasst.

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzungen oder Auflösung des Vereines bedürfen jedoch in jedem Fall mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Pro- und Kontra-Stimmen. Über alle gefassten Beschlüsse der Landestagung ist von einer, vom Präsidenten/von der Präsidentin beauftragten Person ein Protokoll zu führen, welches den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse zu enthalten hat. Die Anträge und Beschlüsse der Landestagung sind innerhalb von zwei Monaten in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

10. Die unter Pkt. 3.1. genannte **Wahl** unterliegt folgenden Regelungen:

10.1. Wahlvorstand ist ein Mitglied der Landesleitung.

10.2. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin schriftlich bei der Landesleitung eingebracht werden.

10.3. Dem Wahlvorstand stehen zwei BeisitzerInnen für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmenabgabe und der Stimmenauszählung zur Seite.

Ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin ist das zweite Mitglied der Landesleitung, oder, bei Verhinderung, einer der anwesenden Elternratsobleute.

Der zweite Beisitzer bzw. die zweite Beisitzerin wird vom Wahlvorstand aus dem Kreis der anwesenden Elternratsobleute ausgewählt.

Der Wahlvorstand kann weitere HelferInnen zur Unterstützung heranziehen.

10.4. Vor der Wahl hat der Wahlvorstand die vorgeschlagenen KandidatInnen zu befragen, ob sie bereit sind, sich der Wahl zu stellen. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die dazu nicht bereit ist, ist vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

10.5. Die Wahl wird durch geheime Abstimmung durchgeführt.

10.6. Als gewählt gilt jener Kandidat, jene Kandidatin, der bzw. die die einfache Mehrheit (mehr als 50%) aus abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und der/die die Wahl annimmt.

10.7. Stehen mehr als zwei KandidatInnen für eine Funktion laut Pkt. 3.1. zur Wahl und treffen die in Pkt. 10.6. genannten Bedingungen auf keine/keinen der KandidatInnen zu, so ist im unmittelbaren Anschluss an den ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem jedoch gültige Stimmen nur für die beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang abgegeben werden können.

10.7a. Bleibt die Wahl ohne Ergebnis (z.B. wenn kein Kandidat bzw. keine Kandidatin gewählt wurde oder die Wahl nicht angenommen wurde), so ist eine außerordentliche Landestagung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen, auf der die nicht besetzte Funktion zur Wahl gestellt wird.

10.8. Die Funktionsdauer der gemäß Pkt. 3.1. Gewählten beträgt jeweils drei Jahre und beginnt mit Annahme der Wahl durch den Gewählten bzw. die Gewählte. Die Übergabe der zur Amtsführung erforderlichen Unterlagen an die neu gewählten FunktionärInnen hat jeweils innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl stattzufinden.

10.9. Eine – auch wiederholte – Wiederwahl ist zulässig.

§ 10. Das Präsidium

1. Das Präsidium ist der Vorstand des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Das Präsidium ist für die Führung des Vereines verantwortlich.

2. Das Präsidium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Es sind dies

2.1. der Präsident/die Präsidentin;

2.2. die Vizepräsidentin und der Vizepräsident;

2.3. der Landesfinanzreferent/die Landesfinanzreferentin und dessen bzw. deren StellvertreterIn;

2.4. der Landesleiter und die Landesleiterin;

2.5. Personen, die der Präsident/die Präsidentin kooptiert;

2.6. sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums, welche bzw. welcher ohne Stimmrecht berufen wird.

2.7. Der Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes sind die gemäß § 10. Pkt. 2.1. bis 2.4. angeführten Personen.

3. Der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidentin und der Vizepräsident, der Landesfinanzreferent/die Landesfinanzreferentin, sowie dessen bzw. deren StellvertreterIn werden von der Landestagung gewählt.

Der Landesleiter und die Landesleiterin werden von der LandesführerInnentagung gewählt.

4. Mit der Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin erlöschen die Berufungen und Kooptierungen seines bzw. ihres Vorgängers oder seiner bzw. ihrer Vorgängerin.

5. **Der Präsident/die Präsidentin** vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung betraut der Präsident/die Präsidentin den Vizepräsidenten oder die

Vizepräsidentin mit der Führung der Geschäfte. Sind die Funktionen des Präsidenten/der Präsidentin und der beiden VizepräsidentInnen nicht besetzt, übernimmt ein Mitglied der Landesleitung zwischenzeitlich zusätzlich die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin. In einem solchen Fall hat die Landesleitung innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Landestagung einzuberufen, auf welcher die Tagesordnung mindestens die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten zu beinhalten hat.

6. Zeichnungsberechtigt sind

6.1. auf schriftlichen Ausfertigungen des Vereines in dieser Reihenfolge:

6.1.1. der Präsident/die Präsidentin gemeinsam mit entweder dem Landesleiter oder der Landesleiterin;

6.1.2. im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin der bzw. die gemäß § 10 Pkt. 5. betraute VizepräsidentIn gemeinsam mit dem Landesleiter oder der Landesleiterin;

6.2. in finanziellen Angelegenheiten der Präsident/die Präsidentin (im Falle seiner Verhinderung gilt die Regelung gemäß § 10 Pkt. 5.) gemeinsam mit dem Landesfinanzreferenten/der Landesfinanzreferentin (im Falle dessen bzw. deren Verhinderung mit dessen bzw. deren StellvertreterIn).

7. Der Präsident/die Präsidentin bestellt auf Vorschlag der Landesleitung den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP (§ 17) und bestätigt die gewählten Elternratsobleute, sowie die Kassiere bzw. die Kassierinnen der „Ordentlichen Mitglieder“ gemäß § 4.1.1.

und enthebt sie in begründeten Fällen ihrer Funktion.

7.1. Der Präsident/die Präsidentin, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die von ihm/ihr beauftragte VizepräsidentIn, ist Wahlvorstand in der LandesführerInnen-tagung.

8. **Das Präsidium** tritt in der Regel vierteljährlich zusammen, darüber hinaus bei Bedarf, insbesondere, wenn mindestens ein Viertel der gewählten Präsidiumsmitglieder es verlangt. Es wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, der bzw. die auch den Vorsitz führt. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung führt der bzw. die vom Präsidenten/von der Präsidentin damit beauftragte VizepräsidentIn den Vorsitz.

8.1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung an alle Präsidiumsmitglieder spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich ergangen ist und mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (mehr als 50%).

Stimmübertragung ist nur zwischen Präsident/ Präsidentin und VizepräsidentInnen, zwischen LandesfinanzreferentIn und LandesfinanzreferentIn Stv. sowie zwischen Landesleiter und Landesleiterin möglich.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

8.2. Das Präsidium kann zur Durchführung seiner Aufgaben nach Bedarf Ausschüsse bilden. Diesen können auch Personen in beratender Funktion angehören, die keine Präsidiumsmitglieder sind. Eine allfällige Geschäftsordnung eines derartigen Ausschusses bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

8.3. Der Präsident/die Präsidentin darf keine aktive Funktion als Elternratsobmann/-obfrau im Rahmen des Vereins ausüben.

8.4. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere

8.4.1. die für die Tätigkeit des Vereines erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen und zu verwalten;

8.4.2. Vorschlag für Änderungen der Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereines „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“;

8.4.3. die Aufsicht über die Finanzgebarung der Gruppen und Kolonnen;

8.4.4. die Landestagung vorzubereiten;

8.4.5. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11. Die RechnungsprüferInnen

1. Die Landestagung wählt mindestens zwei, geeignete, volljährige Personen als RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Rechnungsjahren. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Wiederwahl ist zulässig. Die RechnungsprüferInnen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser, bzw. diese hat das Recht, an allen Zusammenkünften des Präsidiums teilzunehmen (ohne damit Mitglied des Präsidiums zu sein).
2. Die RechnungsprüferInnen haben die finanzielle Gebarung des Gesamtverbandes, der Kolonnen und der Gruppen auch während des Jahres zu überwachen.
3. Bei der Landestagung haben sie über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten und die Entlastung des Präsidiums zu beantragen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

§ 12. Die LandesführerInnentagung (LFT)

1. Die LandesführerInnentagung ist die Versammlung der PfadfinderführerInnen des Vereines „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“. Teilnahmeberechtigt an der LandesführerInnentagung sind alle in

§ 4 Pkt. 1.2.2. (Landesleiter, Landesleiterin, die Landesbeauftragten für Ausbildung), § 4 Pkt. 1.2.3. (GruppenführerInnen, KolonnenführerInnen, Kolonnenbeauftragte, StufenführerInnen und -assistentInnen) und § 4 Pkt. 1.2.4. (Ass. d. Landesleitung, Landesbeauftragte, ReferentInnen, und jeweils deren AssistentInnen) und § 4 Pkt. 1.2.5. (LandeskuratInnen, sofern sie die Mitgliedschaft der WPP angenommen haben) angeführten ausübenden Mitglieder sowie die TrägerInnen von Ehrenfunktionsbezeichnungen des Vereines, die gewählten Mitglieder des Präsidiums, MitarbeiterInnen aus den Reihen der PfadfinderführerInnen und sonstige, von der Landesleitung eingeladene Personen.

2. Die Ordentliche LandesführerInnentagung wird einmal jährlich von der Landesleitung einberufen.

2.1. Die Einladung an alle Stimmberechtigten hat spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2.2. Die Tagesordnung muss mindestens die Tätigkeitsberichte der Landesverbandsleitung beinhalten.

2.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge an die LandesführerInnentagung können von jedem Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der LandesführerInnentagung schriftlich bei der Landesleitung eingereicht werden.

2.4. Die Landesleitung hat rechtzeitig eingelangte Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge an die LandesführerInnentagung in die Tagesordnung aufzunehmen und die endgültige Tagesordnung spätestens zu Beginn der LandesführerInnentagung bekanntzugeben.

3. In die Zuständigkeit der LandesführerInnentagung fallen

3.1. die Berichte der unter 3.4. genannten Personen entgegenzunehmen (Landesleiter und Landesleiterin, Landesbeauftragte für Ausbildung);

3.2. Aufträge an die Landesleitung zu beschließen;

3.3. Erfahrungen, die sich aus der Organisation und Ausbildung ergeben, auszutauschen;

3.4. folgende Mitglieder der Landesverbandsleitung zu wählen:

3.4.1. den Landesleiter sowie die Landesleiterin, und

3.4.2. die Landesbeauftragte für Ausbildung und den Landesbeauftragten für Ausbildung (LB/A).

4. Eine außerordentliche LandesführerInnenantagung wird von der Landesleitung einberufen, wenn

4.1. die Landesverbandsleitung,

4.2. mehr als die Hälfte der Mitglieder des LandespfadfinderInnenrates, oder

4.3. mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten (laut § 12 Pkt. 8.)

es verlangen.

Die unter Pkt. 2. festgelegten Einberufungsformalitäten sind sinngemäß anzuwenden. Eine außerordentliche LandesführerInnenantagung ist innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Verlangen, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Mit der Einladung ist der Einberufungsgrund bekannt zu geben.

5. Die Landesleitung legt bis spätestens vier Wochen vor der LandesführerInnenantagung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an, welches während der vier Wochen vor der LandesführerInnenantagung im Sekretariat, beziehungsweise während der LandesführerInnenantagung am Tagungsort aufliegen muss, und in welches jedem und jeder Stimmberechtigten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Zu Beginn der LandesführerInnenantagung sind durch von der Landesleitung damit beauftragte Personen die persönlich erschienenen Stimmberechtigten in dem Verzeichnis deutlich anzumerken. Einsprüche gegen das Verzeichnis der Stimmberechtigten sind spätestens bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bei dem bzw. der Vorsitzenden zu erheben, der bzw. die auch über die Einsprüche entscheidet.

6. Den Vorsitz in der LandesführerInnenantagung führt in Absprache der Landesleiter oder die Landesleiterin. Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der LandesführerInnenantagung fest, ob Beschlussfähigkeit der LandesführerInnenantagung besteht.

7. Die rechtzeitig einberufene LandesführerInnenantagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die LandesführerInnenantagung eine halbe Stunde nach dem ursprünglich festgesetzten Termin für alle Punkte der ursprünglichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten jedenfalls beschlussfähig.

8. Stimmberechtigt in der LandesführerInnenantagung sind die volljährigen, im § 4 Pkt. 1.2.2.

(Landesleiter und Landesleiterin, Landesbeauftragte für Ausbildung), § 4 Pkt. 1.2.3.

(GruppenführerInnen, KolonnenführerInnen, Kolonnenbeauftragte, StufenführerInnen und -assistentInnen) und § 4 Pkt. 1.2.4. (Ass. d. Landesleitung, Landesbeauftragte, ReferentInnen, und jeweils deren AssistentInnen) angeführten ausübenden Mitglieder sofern sie spätestens vier Wochen vor dem Termin der LandesführerInnenantagung zu InstruktorInnen ernannt wurden, sowie die LandeskuratInnen gemäß § 4 Pkt. 1.2.5. mit je einer Stimme pro Person. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

9. Beschlüsse der LandesführerInnenantagung werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Pro- und Kontra-Stimmen gefasst.

Alle Abstimmungen über rechtzeitig eingelangte und am Beginn der LandesführerInnenantagung in die Tagesordnung aufgenommene Anträge erfolgen geheim. Anträge zur Geschäftsordnung werden grundsätzlich offen abgestimmt.

Über alle gefassten Beschlüsse hat eine von der Landesleitung beauftragte Person ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse enthalten muss. Die Anträge und Beschlüsse der LandesführerInnenantagung sind innerhalb von zwei Monaten in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

10. Die unter Pkt. 3.4. genannte Wahl unterliegt folgenden Regelungen:

10.1. Wahlvorstand ist der Präsident/die Präsidentin, im Falle dessen bzw. deren Verhinderung der bzw. die von ihm bzw. ihr damit beauftragte VizepräsidentIn.

10.2. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingebracht werden.

10.3. Dem Wahlvorstand stehen zwei BeisitzerInnen für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmenabgabe und der Stimmenauszählung zur Seite.

Einer oder eine der BeisitzerInnen ist einer/eine der anwesenden KolonnenführerInnen, der bzw. die zweite BeisitzerIn wird vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin aus dem Kreis der anwesenden Stimmberechtigten ausgewählt.

Der Wahlvorstand und die BeisitzerInnen können weitere HelferInnen zur Unterstützung der BeisitzerInnen heranziehen.

10.4. Vor der Wahl hat der Wahlvorstand die vorgeschlagenen KandidatInnen zu befragen, ob sie bereit sind, sich der Wahl zu stellen. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die dazu nicht bereit ist, ist vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

10.5. Die Wahl wird durch geheime Abstimmung durchgeführt.

10.6. Als gewählt gilt jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der bzw. die die einfache Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen hat, und der bzw. die die Wahl annimmt.

10.7. Stehen mehr als zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen für eine Funktion gemäß Pkt. 3.4. zur Wahl und treffen die im Pkt. 10.6. genannten Bedingungen auf keinen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu, so ist im unmittelbaren Anschluss an den ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem jedoch gültige Stimmen nur für die beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang abgegeben werden können.

10.7a. Bleibt die Wahl ohne Ergebnis (z.B. wenn kein Kandidat bzw. keine Kandidatin gewählt wurde oder die Wahl nicht angenommen wurde), so ist eine außerordentliche Landesführer-Innentagung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen, auf der die nicht besetzte Funktion zur Wahl gestellt wird.

10.8. Die Funktionsdauer der gemäß Pkt. 3.4. Gewählten beträgt jeweils drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten bzw. die Gewählte. Die Übergabe der zur Amtsführung erforderlichen Unterlagen an die neu gewählten FunktionärInnen hat jeweils innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl stattzufinden.

Wird Landesleiter oder Landesleiterin, bzw. Landesbeauftragter für Ausbildung oder Landesbeauftragte für Ausbildung in der laufenden Funktionsperiode neu gewählt, so endet die Funktionsdauer gemäß § 13 Pkt. 4 mit der Periode der bzw. des bereits in der Funktion befindlichen zweiten Person.

10.9. Eine – auch wiederholte – Wiederwahl ist zulässig.

11. Der Hauptausschuss der LandesführerInnenentagung ist der LandespfadfinderInnenrat (LPR).

§ 13. Die Landesleitung (LL)

1. Die Landesleitung besteht aus dem Landesleiter und der Landesleiterin. Beide werden von der LandesführerInnenentagung gewählt. Landesleiter und Landesleiterin sind zeichnungs-berechtigte Mitglieder des Präsidiums.

2. Der Landesleiter und die Landesleiterin sind gemeinsam für die pfadfinderischen Belange der Buben- und Mädchenstufen zuständig. Sie sorgen gemeinsam mit den Stufenbeauftragten und deren AssistentInnen sowie in Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für Ausbildung für die Aus- und Weiterbildung der PfadfinderführerInnen.

3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landesleitung werden von Landesleiter und Landesleiterin in Absprache ausgeübt.

Zu den Aufgaben der Landesleitung gehören

3.1. die Herstellung der Verbindung zwischen der Landesverbandsleitung und dem Präsidium und die Koordinierung der gemäß § 12 Pkt. 3.4. gewählten Mitglieder der Landesverbandsleitung. Die Landesleitung ist für die Finanzgebarung der Landesverbandsleitung verantwortlich;

- 3.2. die Einberufung der LandesführerInnenentagung, des Landespfadfinderrates und der Landesverbandsleitung beziehungsweise die Vorsitzführung in diesen Gremien;
- 3.3. die Berufung von maximal zwei AssistentInnen der Landesleitung;
- 3.4. die Berufung der Landesbeauftragten für die einzelnen Stufen, für GruppenführerInnen, für Biber und für Internationales, sowie deren AssistentInnen und die AssistentInnen der Landesbeauftragten Ausbildung in Absprache mit den Landesbeauftragten für Ausbildung, sowie die Berufung von weiteren Beauftragten oder ReferentInnen, sowie deren AssistentInnen, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
 - 3.4.1. für die Berufung der Landesbeauftragten gelten folgende Regelungen:
 - 3.4.1.1. Zu Landesbeauftragten für die einzelnen Stufen, für Biber und für GruppenführerInnen können ausschließlich Personen berufen werden, die nach folgenden Regeln gewählt wurden:
 - 3.4.1.2. Der Wahlvorschlag wird durch die Landesleitung in Abstimmung mit den Landesbeauftragten für Ausbildung bis zwei Monate nach der Wahl der Landesleitung erstellt, wobei jeder Wahlberechtigte insbesondere aber der jeweilige Arbeitskreis Vorschlagsrechte hat.
 - 3.4.1.3. Wahlberechtigt ist der gleiche Personenkreis wie für die LFT, auf der die Landesleitung gewählt wurde, wobei die jeweiligen Landesbeauftragten nur von den PfadfinderführerInnen der jeweiligen Stufe, den BiberführerInnen bzw. den GruppenführerInnen gewählt werden. Um Doppelfunktionen Rechnung zu tragen, kann eine Person Landesbeauftragte für maximal zwei verschiedene Stufen/Bereiche wählen (d.h. beispielsweise GF ist auch GuSp-Fü, dann darf er oder sie LB/GF und LB/GuSp wählen).
 - 3.4.1.4. Die Wahl erfolgt entweder in einem landesweit einberufenen Gremium (z.B. Stufen-Arbeitskreis) oder über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen per elektronischer Stimmabgabe, persönlich oder mittels Briefwahl. Die Grundsätze einer geheimen und freien Wahl sind in jedem Fall zu gewährleisten.
 - 3.4.1.5. Die Berufung erfolgt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
 - 3.4.1.6. Scheidet einer oder eine Landesbeauftragte während der Amtszeit der Landesleitung aus und stehen neue KandidatInnen für eine Wahl zur Verfügung, so kann die Landesleitung bis zu einer möglichen Wahl (jedes Jahr im Rahmen der LFT bzw. im Jahr der Wahl der LL zwei Monate nach der LFT) Landesbeauftragte interimsmäßig bestellen.
 - 3.4.1.7. Wahlvorstand für die Wahl der Landesbeauftragten ist die Landesleitung.
 - 3.4.1.8. Die Wahl der Landesbeauftragten hat sinngemäß dem Wahlmodus auf Landestagung und LandesführerInnenentagung (§ 9 Pkt. 10 bzw. § 12 Pkt. 10) zu folgen.
- 3.5. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP für seine bzw. ihre Amtsperiode dem Präsidenten/der Präsidentin vorzuschlagen;
- 3.6. die Berufung der vom Gruppenrat gewählten und mit Zustimmung des Elternrats vorgeschlagenen GruppenführerInnen, oder in kooperativ geführten Gruppen des bzw. der geschäftsführenden Gruppenführers bzw. der geschäftsführenden Gruppenführerin, oder deren Abberufung.
- 3.7. die Wahlleitung in der Landestagung;
- 3.8. die Verleihung von Ehrenfunktionen und Lilien gemäß § 21;
- 3.9. die Bestätigung der von der KolonnenführerInnenentagung gewählten KolonnenführerInnen (KF), oder deren Abberufung;
- 3.10. gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Gruppenanerkennung, oder deren Verweigerung oder Aberkennung;
- 3.11. die Bestellung der StufenführerInnen und StufenassistentInnen der Gruppen oder der Widerruf deren Bestellung;
- 3.12. die Ernennungen von PfadfinderführerInnen im Rahmen der jeweiligen Ausbildung über Vorschlag der Landesbeauftragten für Ausbildung
- 3.13. die Genehmigung der jährlichen Registrierung der Gruppen und damit die jährliche Anerkennung der PfadfinderführerInnen im Zusammenwirken mit dem Präsidenten/der Präsidentin;
- 3.14. die Überwachung und Unterstützung der Kolonnen- und Gruppentätigkeit, gemeinsam mit den KolonnenführerInnen;
- 3.15. die Stellungnahme zu Subventionsanträgen der Gruppen.

3.16. für die Einhaltung der vom LPR beschlossenen Lagerregeln zu sorgen.
3.17. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung des Leiters und der Leiterin des Landesjugendrates.

4. Ist der Landesleiter oder die Landesleiterin in Einzelfällen oder kurzfristig an der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verhindert, so besteht gegenseitiges Vertretungsrecht. Im Falle einer dauernden Verhinderung oder seines bzw. ihres Rücktrittes während seiner bzw. ihrer Amtsperiode, oder wenn, aus welchen Gründen immer, es nur ein Mitglied der Landesleitung gibt, so übernimmt dieses vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin beauftragte Mitglied bis zur Neuwahl die Wahrnehmung der Aufgaben der gesamten Landesleitung. Der Präsident/die Präsidentin kann aber auf Vorschlag dem bzw. der noch im Amt befindlichen LandesleiterIn zusätzlich eine geeignete Person mit den Agenden der Landesleitung bis zur Neuwahl betrauen.
Eine Neuwahl der nachbesetzten Funktion gilt in diesem Fall aber nur für die gekürzte Periode.

5. Sind sowohl Landesleiter als auch Landesleiterin dauerhaft an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert oder sind beide von ihren Funktionen zurückgetreten, so kann der Präsident/die Präsidentin vorübergehend ein Mitglied der Landesverbandsleitung, vorzugsweise einen der beiden Landesbeauftragten für Ausbildung mit der Vertretung betrauen. In diesem Fall sind so rasch wie möglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten Neuwahlen, auszuschreiben.

§ 14. Der LandespfadfinderInnenrat (LPR)

1. Der LandespfadfinderInnenrat ist der Hauptausschuss der LandesführerInnentagung.

2. Er hat die Aufgabe, im Bereich des Landesverbandes die PfadfinderInnenbewegung als Erziehungswerk zu fördern. Alle Beschlüsse des LandespfadfinderInnenrats sind Beschlüsse erster Instanz, zweite Instanz ist die LandesführerInnentagung.

3. Der LandespfadfinderInnenrat wird in der Regel vierteljährlich von der Landesleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Landesleiter oder die Landesleiterin führt in Absprache den Vorsitz. Für die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß die Regelungen der LandesführerInnen-tagung (§ 12).

4. Der LandespfadfinderInnenrat besteht aus dem Landesleiter, der Landesleiterin, den beiden Landesbeauftragten für Ausbildung und den KolonnenführerInnen.

5. Je Kolonne werden von der KolonnenführerInnen tagung ein Kolonnenführer und eine Kolonnenführerin gewählt und von der Landesleitung in den LandespfadfinderInnenrat berufen.

6. Vom LandespfadfinderInnenrat genehmigte Spezialgruppen (z.B. Pfadfinderfanfare) werden als Gruppen mit besonderen Aufgaben geführt und sind in eine Kolonne integriert. Die Vertretung im LandespfadfinderInnenrat erfolgt daher durch die entsprechenden KolonnenführerInnen.

7. Zur Teilnahme ohne Stimmrecht kann die Landesleitung weitere Personen in den LandespfadfinderInnenrat einladen, insbesondere die AssistentInnen der Landesleitung.

8. Das Erarbeiten von Vorschlägen von Änderungen der Kolonnenordnung fällt in die Zuständigkeit des LPR.

9. Ständige Unterausschüsse des LandespfadfinderInnenrats sind die Landesverbandsleitung (§ 15) und der Landesausbildungsrat (§ 16). Der LandespfadfinderInnenrat kann außerdem andere Unterausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

10. Eine allfällige Geschäftsordnung des LandespfadfinderInnenrats bedarf auch der Genehmigung durch die LandesführerInnentagung.

§ 15. Die Landesverbandsleitung (LVL)

1. Die Landesverbandsleitung ist ein ständiger Unterausschuss des LandespfadfinderInnenrats (§ 14). Sie besteht aus dem Landesleiter und der Landesleiterin (§ 13), den beiden Landesbeauftragten für Ausbildung, den von der Landesleitung berufenen Landesbeauftragten und deren AssistentInnen, sowie den AssistentInnen der Landesleitung, sowie der Leiterin und dem Leiter des Landesjugendrates (§ 16a) und den LandeskuratInnen.

2. Die Landesverbandsleitung ist das für die Leitung der gesamten Ausbildung und Erziehungstätigkeit des Vereines und für die laufende Programmgestaltung zuständige Organ.

3. Den Vorsitz in der Landesverbandsleitung führt in Absprache der Landesleiter oder die Landesleiterin.

§ 16. Der Landesausbildungsrat (LAR)

1. Der Landesausbildungsrat ist ein ständiger Unterausschuss des LandespfadfinderInnenrats (§ 14). Er besteht aus den beiden Landesbeauftragten für Ausbildung und den Kolonnenbeauftragten für Ausbildung und den LandeskuratInnen.

2. Der Landesausbildungsrat ist für die Abhaltung und Weiterentwicklung des Einstiegsseminars sowie aktuelle Ausbildungsbelange auf Kolonnen- und Landesebene zuständig.

3. Den Vorsitz im Landesausbildungsrat führt in Absprache der oder die Landesbeauftragte für Ausbildung.

§ 16a. Der Landesjugendrat (LJR)

Der Landesjugendrat ist für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen mitverantwortlich.

Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung für den LJR getroffen.

§ 17. Das Schiedsgericht der WPP

1. Das Schiedsgericht der WPP ist dazu bestimmt, Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis unter Mitgliedern oder Vereinszugehörigen zu schlichten, sowie Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfälle zu behandeln.

2. Das Schiedsgericht der WPP behandelt die Fälle, die nicht in die Zuständigkeit eines Gruppenehrenrates oder des Schiedsgerichts der PPÖ fallen.

3. Dem Schiedsgericht der WPP gehören an

3.1. der bzw. die von der Landesleitung vorzuschlagende und vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestellende Vorsitzende, der bzw. die JuristIn sein muss;

3.2. zwei von der Landesverbandsleitung vorzuschlagende und vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestellende BeisitzerInnen aus dem Kreis der PfadfinderführerInnen, von denen einer männlichen und eine weiblichen Geschlechts zu sein hat.

Einer bzw. eine der BeisitzerInnen wird von dem bzw. der Vorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt.

3.3. Von den Streitteilen wird jeweils ein weiterer bzw. eine weitere BeisitzerIn aus dem Kreis der ausübenden Mitglieder namhaft gemacht.

3.3a. Als BeisitzerInnen gemäß Pkt. 3.2. und 3.3. sind geeignete Persönlichkeiten zu bestellen oder zu nennen, gegen die keine frühere Schiedsgerichtsentscheidung (früher Landesehrenrat) vorliegt.

3.4. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts der WPP gemäß Pkt. 3.2. deckt sich mit der Amtsperiode der Landesleitung, die den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP vorgeschlagen hat. Eine, auch wiederholte, Wiederbestellung ist zulässig. Die BeisitzerInnen gemäß Pkt. 3.3. gehören nur im jeweiligen Streitfall dem Schiedsgericht der WPP an.

4. Verfahren

4.1. Im Verfahren vor dem Schiedsgericht der WPP sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht durch nachstehende Bestimmungen etwas anderes festgelegt wird.

4.2. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht der WPP ist nicht öffentlich.

4.3. Das Schiedsgericht der WPP wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einberufen:

4.3.1. bei Streitigkeiten und Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern oder Vereinszugehörigen aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages eines Streitteiles;

4.3.2. bei sonstigen Streitigkeiten und bei Disziplinarfällen aufgrund einer Aufforderung des Präsidenten/der Präsidentin oder der Landesleitung, je nachdem, ob es sich um Mitglieder aus dem Verwaltungsbereich oder der PfadfinderführerInnen handelt. Gleichzeitig mit dem Antrag oder der Aufforderung sind dem bzw. der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der WPP alle für die Überprüfung der Voraussetzungen für das Verfahren erforderlichen Unterlagen auszufolgen.

4.4. Der bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP hat gemeinsam mit den Mitgliedern gemäß Pkt. 3.2. binnen 30 Tagen ab Erhalt des Antrages oder der Aufforderung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht der WPP gegeben sind.

Sind in Streitangelegenheiten die Voraussetzungen dafür

4.4.1. nicht gegeben, so hat der bzw. die Vorsitzende die Streitteile unverzüglich schriftlich hiervon zu verständigen;

4.4.2. gegeben, so ist von dem bzw. der Vorsitzenden binnen weiterer 30 Tage das Verfahren einzuleiten und sind die Streitteile hiervon zu benachrichtigen. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, binnen 14 Tagen jeweils einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin gemäß Pkt. 3.3. zu nominieren.

4.5. Über die Form der Durchführung des Verfahrens und die Aufnahme der Aussagen ins Protokoll entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

4.6. Der bzw. die Vorsitzende beendet ein Verfahren vor dem Schiedsgericht der WPP nach Anhörung aller Beteiligten und BeisitzerInnen mit Entscheid.

In Disziplinarangelegenheiten kann dieser Entscheid insbesondere sein:

- Freispruch des bzw. der Beschuldigten,
- strenger Verweis,
- befristetes oder dauerndes Funktionsverbot,
- Ausschluss.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen eines Beteiligten erfolgt der Entscheid ohne dessen Anhörung.

4.7. Der Entscheid ist schriftlich auszufertigen, zu begründen, soweit PfadfinderführerInnen betroffen sind, von einem Mitglied der Landesleitung, sonst vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestätigen und binnen 30 Tagen ab Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten und BeisitzerInnen zuzustellen.

Die Urschrift des Entscheides, sowie das Verfahrensprotokoll werden vom Landesverband unter Verschluss verwahrt.

Der Einblick in diese Unterlagen ist nur dem Präsidenten/der Präsidentin und der Landesleitung, dem Schiedsgericht der PPÖ, sowie den Beteiligten und den im Pkt. 3.1. und 3.2. genannten Mitgliedern des Schiedsgerichts der WPP erlaubt.

4.8. Jeder bzw. jede Beteiligte kann gegen einen Entscheid des bzw. der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der WPP, den dieser bzw. diese in erster Instanz fällt, binnen 4 Wochen nach Zustellung des Entscheides Berufung an das Schiedsgericht der PPÖ erheben.

4.9. In Fällen von Berufungen gegen den Entscheid des Gruppenehrenrates (gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereines WPP) entscheidet das Schiedsgericht der WPP in zweiter und letzter Instanz. Die vorgenannten Verfahrensbestimmungen sind dabei in gleicher Weise anzuwenden.

4.10. Für den Vollzug rechtskräftiger Entscheide, die PfadfinderführerInnen betreffen, ist die Landesleitung zuständig, sonst der Präsident/die Präsidentin.

5. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Austragung der in Pkt. 1 angeführten Angelegenheiten ohne vorherige Anrufung des Schiedsgerichts der WPP kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Über einen solchen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der WPP.

§ 18. Das Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Vereinsorgane zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Werbung für die PfadfinderInnenbewegung in der Öffentlichkeit und bei der Beschaffung der für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel.

2. Es setzt sich zusammen aus VertreterInnen der die PfadfinderInnenbewegung bedeutsam fördernden Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmungen, sowie einzelner Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.

3. Seine Mitglieder können einzeln als FörderInnen der WPP registriert werden. Sie wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, bzw. eine Vorsitzende.

Der Präsident/die Präsidentin ist in jedem Fall Mitglied des Kuratoriums und beruft den Vorsitzenden, bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums in das Präsidium (ohne Stimmrecht).

§ 19. Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung des in § 2 dieser Satzungen angeführten Vereinszwecks verwendet. In finanziellen Angelegenheiten hat das Präsidium gegenüber den Gruppen ein Aufsichtsrecht, doch verwalten die Gruppen ihren Besitz selbst. Bei Auflösung einer Gruppe fällt dieser dem Verein „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ zu. Dasselbe gilt für geschlossene Gruppen, soweit nicht der Vertrag mit der betreffenden juristischen Person für Teile deren Vermögens anderes vorsieht.

§ 20. Bekanntmachungen

Gültige Bekanntmachungen erfolgen durch Aussendung an die in der Landestagung stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21. Auszeichnungen und Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um die Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen können Auszeichnungen, Ehrenfunktionen oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Die Bronzene, Silberne oder Goldene Lilie wird nach Beschlussfassung der Landesleitung an aktive PfadfinderführerInnen für besondere Verdienste verliehen.

3. Die Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold werden vom Präsidenten / von der Präsidentin für besondere und ausgezeichnete Verdienste für die Pfadfinderbewegung verliehen.

4. Der Ehrenring ist die höchste Auszeichnung der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen. Auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums verleiht der Präsident / die Präsidentin diese Auszeichnung auf Lebenszeit. TrägerInnen des Ehrenrings sind automatisch auch Ehrenmitglieder.

5. Ausscheidende PfadfinderführerInnen und MitarbeiterInnen, sowie besonders verdiente Personen kann der Präsident / die Präsidentin nach Beschluss des Präsidiums aufgrund hervorragender Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6. Ehrenfunktionen auf Landes-, Kolonnen- und Gruppenebene können bei besonderen Verdiensten für ausscheidende FunktionsträgerInnen beantragt und

6.1. an PfadfinderführerInnen auf Beschluss der Landesverbandsleitung von der Landesleitung bzw.

6.2. an Mitglieder des Präsidiums und der Elternräte auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten / der Präsidentin verliehen werden.

6.3. InhaberInnen von Ehrenfunktionen sind automatisch auch Ehrenmitglieder.

7. Bei einem rechtskräftigen Ausschluss aus dem Verein Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen durch einen Spruch des Schiedsgerichts der WPP verfallen alle Auszeichnungen und Ehrungen.

8. Die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe (Landesleitung, Landesverbandsleitung bzw. Präsidium) können detaillierte Verleihungsbestimmungen beschließen.

§ 22. Auflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Landestagung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (§ 9 Pkt. 9).

Dieser Beschluss ist dem Bundesverband der PPÖ zuzuleiten.

2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines dem Bundesverband PPÖ nach zweijähriger Wartezeit zu. Sollte sich innerhalb dieser Zeit in Wien abermals ein Landesverband der PPÖ bilden, fällt das Vermögen diesem zu. Während der Wartezeit verwaltet ein bzw. eine vom Kuratorium der PPÖ bestellter Treuhänder bzw. bestellte Treuhänderin das Vermögen.

Sollten bei der Auflösung die PPÖ nicht mehr bestehen oder innerhalb der zweijährigen Wartefrist zu bestehen aufhören und sich auch kein neuer Landesverband in Wien gebildet haben, so fällt das Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Wien, zu.